

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 27

Düsseldorf, Samstag, den 7. Juli

1928

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 27.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 11. Juli 1928, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

Inhalt: Sitzung der Landesbank 177/178, Einführung von Einhufern 178, Rheinschiffahrtpolizeiordnung 178/179, Fleischverkaufsstellen 179, Vertreter des Regierungspräsidenten im Bezirksausschuß 179, Straßenbahn von Vohwinkel nach Düsseldorf 179/180, Innung 180, Kollekten 180, Totalisator 180, Verwaltung der Stadt Ronsdorf 180, Dampfesselüberwachung 180, Schiffsverkehr auf der Ruhr 180, Wasserbucheintragungen 180, Wandergewerbechein 181, Enteingnungen 181/182, Personalien 182.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

691. Die von dem 74. Rheinischen Provinziallandtage in der Sitzung am 29. März 1928 beschlossene Änderung der Satzung der „Landesbank der Rheinprovinz“ wird in dem aus der Anlage ersichtlichen Wortlaut hierdurch genehmigt.

Berlin, 12. Mai 1928.

Das Preussische Staatsministerium.

Der Minister des Innern. J. B.: Abegg.

Genehmigungsurkunde. IV b 353.

Auszug

aus der Niederschrift über die III. Sitzung des 74. Rheinischen Provinziallandtags im Sitzungssaale des Ständehauses zu Düsseldorf am Donnerstag, dem 29. März 1928.

7. Änderung der Satzung der Landesbank.

Der Provinziallandtag beschließt auf Vorschlag des Provinzialausschusses (Drucksache Nr. 19) und des I. Fachausschusses die Änderung der §§ 5, 11 und 12 der Satzung der Landesbank der Rheinprovinz wie folgt:

Alte Fassung.

§ 5.

(2) Zu diesem Zwecke gibt die Landesbank nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bzw. auf Grund der von den zuständigen Behörden verliehenen Privilegien auf den Inhaber lautende hypothekarisch gesicherte Pfandbriefe und kommunale Schuldverschreibungen aus, welche durch die Bank auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben werden können.

Neue Fassung.

(2) Zu diesem Zwecke gibt die Landesbank, vorbehaltlich der gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlichen staatlichen Genehmigung, auf den Inhaber lautende Pfandbriefe und Schuldverschreibungen im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzblatt I, S. 492) aus, welche auf Antrag durch die Landesbank auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben werden

können. Die in Umlauf befindlichen oder neu auszugebenden Pfandbriefe und Schuldverschreibungen im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzblatt I, S. 492) müssen den Vorschriften der §§ 2, 3, 7, 8, 9, 12 dieses Gesetzes entsprechend gedeckt sein. Die zur Deckung dienenden, in das Deckungsregister eingetragenen Hypotheken und Darlehnsforderungen dürfen nur mit Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde abgetreten oder verpfändet werden. Der Betrag der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzblatt I, S. 492) darf den fünffachen Betrag der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe nicht übersteigen.

(3) Der Betrag der in Umlauf befindlichen kommunalen Schuldverschreibungen darf den 20fachen Betrag der in § 3 Ziff. 1—3 erwähnten Betriebsmittel nicht übersteigen.

(3) Zu dem gleichen Zweck kann die Landesbank neben den im vorhergehenden Absatz erwähnten Pfandbriefen und Schuldverschreibungen im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzblatt I, S. 492), vorbehaltlich der gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlichen staatlichen Genehmigung, auch andere auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgeben, die auf Antrag durch die Landesbank auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben werden können.

Alte Fassung.

(4) Neben den durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen der Landesbank oder der Rheinprovinz erworbenen Mitteln können in der Regel noch bis zu 20 % der auf längere Frist hereingenommenen Depositen zur Hergabe von langfristigen Darlehen herangezogen werden.

§ 11.

(1) Zu Rechtshandlungen, durch welche die Landesbank verpflichtet wird, ist neben der Firmenbezeichnung „Landesbank der Rheinprovinz“ die Unterschrift der Generaldirektoren oder der von zwei durch den Verwaltungsrat zu bestimmenden Beamten erforderlich.

(2) Für bestimmte Geschäfte und Geschäftszweige können im kleinen Schriftverkehr durch die Generaldirektoren Bevollmächtigte bestellt werden, welche unter der Firma „Landesbank der Rheinprovinz“ mit dem Zusatz der in Frage kommenden Abteilung zeichnen.

§ 12.

Zur Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung und zur allgemeinen Regelung des Geschäftsverkehrs wird ein Verwaltungsrat bestellt. Dieser besteht

a) aus 8 vom Provinzial-Ausschuß auf die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern und dem Landeshauptmann der Rheinprovinz,

b) aus 5 vom Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Sparkassenverbandes zu benennenden Vertretern der rheinischen Sparkassen, die gemäß § 3 Nr. 2 durch Einlagen am Stammkapital beteiligt sind.

Außerdem gehören dem Verwaltungsrat von amtswegen die Generaldirektoren der Landesbank an.

Der Provinzial-Ausschuß kann dem Verwaltungsrat weitere Mitglieder mit beratender Stimme beordnen.

Der Vorsitzende: Dr. Jarres.

Die Schriftführer: Elfes, Dr. Kirchner, M. Hauck.

Neue Fassung.

(4) Neben den durch die Ausgabe von Pfandbriefen und Schuldverschreibungen (Absätze 2 und 3) erworbenen Mitteln können in der Regel noch bis zu 20 % der auf längere Frist hereingenommenen Depositen zur Hergabe von langfristigen Darlehen herangezogen werden.

Bleibt

Bleibt

(Neuer Absatz 3)

Urkunden, die nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften vollzogen sind, sind für die Landesbank ohne Rücksicht auf die Innehaltung der sonstigen Satzungsbestimmungen im Einzelfalle rechtsverbindlich.

Bleibt

Bleibt

b) aus 6 vom Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Sparkassenverbandes zu benennenden Vertretern der rheinischen Sparkassen, die gemäß § 3 Nr. 2 durch Einlagen am Stammkapital beteiligt sind.

Bleibt

Bleibt

Vorstehende Änderungen der Satzung der Landesbank der Rheinprovinz werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, 30. Juni 1928.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

692.

Ergänzung

der Bekanntmachung über die zollamtliche Abfertigung eingeführter Einhufer, Klautiere und Geflügelarten vom 23. Oktober 1925 II. — II. A. 4448 (Regierungs-Amtsblatt 1925 S. 381) —, vgl. auch Bekanntmachung Nr. 395 vom 29. April 1927 II. — II. A. 1435 (Regierungs-Amtsblatt 1927 S. 113) —.

Unter Ziffer III dieser Bekanntmachung ist im § 1 Absatz 1 Ziffer 6 (Zollamt Elten) am Schlusse statt des Punktes ein Semikolon zu setzen und fortzufahren:

„bis zum 1. August 1928 auch jeden Mittwoch während der gleichen Stunden“.

Düsseldorf, 26. Juni 1928.

II. Z. 1730.

Der Präsident des Landesfinanzamts.

693.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung über Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiordnung (Kleinfahrzeuge).

Zu der Polizeiverordnung vom 6. Juni 1928 (S.M.Bl. S. 128) zur Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiordnung vom 1. Januar 1913 (S.M.Bl. S. 51) werden hierdurch für den Preussischen Rhein folgende Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge auf dem Rhein erlassen:

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung über Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiordnung (Kleinfahrzeuge).

I. Die amtlichen Kennzeichen werden von den örtlichen Wasserstraßenbehörden erteilt.

Zuständig zur Erteilung der Kennzeichen ist die Wasserstraßenbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat oder in deren Bezirk die Fahrt auf dem Rhein beginnt.

II. Für die Bezeichnung der Wasserstraßenbehörde in den Kennzeichen der Kleinfahrzeuge sind folgende Abkürzungen zu gebrauchen:

- | | | |
|-----|--------------------------------|------|
| 1. | Rheinbauamt Freiburg i. B. | Fb. |
| 2. | „ Offenburg | Off. |
| 3. | „ Mannheim | Mm. |
| 4. | Straßen- und Flußbauamt Speyer | Sp. |
| 5. | Wasserbauamt Worms | Wo. |
| 6. | „ Mainz | Mz. |
| 7. | „ Frankfurt (Main) | Fm. |
| 8. | „ Bingerbrück | Bi. |
| 9. | „ Koblenz | Kz. |
| 10. | „ Köln (Rhein) | Kn. |
| 11. | „ Duisburg (Rhein) | Dbg. |
| 12. | „ Wesel | We. |

III. Über die erteilten Ausweise sind Nachweisungen nach anliegendem Muster A zu führen.

IV. Die Ausweise sind nach anliegendem Muster B zu erteilen.

Wasserstraßenbehörde:

Muster A.

Nachweisung
über die erteilten Kennzeichen für Kleinfahrzeuge.

Ffd. Nr.	Tag der Erteilung	Eigentümer des Kleinfahrzeuges			Gattung des Kleinfahrzeuges	Be- merkungen
		Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Wohnung		

Muster B.

Ausweis
über Erteilung eines Kennzeichens für Kleinfahrzeuge.

Dem wird auf Grund des § 3 Ziffer 3 Absatz 3 der Rhein-
schiffahrtspolizeiordnung für ein das Kennzeichen*) erteilt.
Die das Kennzeichen bildenden Buchstaben und Zahlen müssen in einer Höhe von wenigstens 15 cm
in schwarzer Farbe auf hellem Grunde an beiden Vorderseiten des Fahrzeuges in stets sichtbarer Weise
angebracht werden. Sie können auch beiderseits auf einer Tafel oder gespannten Flagge angebracht sein.
Dieser Ausweis ist an Bord mitzuführen.

(Dienstfiegel.)

., den 19. .
Unterschrift des Beamten:

Erteilende Behörde:

*) Buchstabenbezeichnung der erteilenden Behörde und Nummer.

Berlin, 26. Juni 1928.

V. 8763.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Dr. Staudinger.

**Bekanntmachungen der Provinzial-
behörden.**

694. Polizeiverordnung
betreffend Änderung der Polizeiverordnung betreffend
Aushang von Preisverzeichnissen in den Fleischver-
kaufsstellen vom 20. Dezember 1922.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Landesverwal-
tungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195),
der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwal-
tung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265), der
Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom
6. Februar 1924 (R.G.Bl. I. S. 44) und des Gesetzes
über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 10. August
1925 (R.G.Bl. I. S. 186) wird mit Zustimmung des
Provinzialrates für den Umfang der Rheinprovinz
verordnet was folgt:

Der § 5 der Polizeiverordnung vom 20. Dezember
1922 betreffend Aushang von Preisverzeichnissen in
den Fleischverkaufsstellen wird, wie folgt, abgeändert:

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung
werden gemäß § 7 des Gesetzes über den Verkehr mit
Vieh und Fleisch vom 10. August 1925 (R.G.Bl. I.
S. 186) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit
Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Koblenz, 8. Juni 1928.

B. I. 960 II.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
J. B.: von Sybel.

695. Das Preussische Staatsministerium hat durch
Erlaß vom 22. Juni 1928 mit Wirkung vom 1. Juli
1928 ab den Regierungsrat Dr. von Gescher in
Düsseldorf zum Stellvertreter des Regierungs-Prä-
sidenten, abgesehen vom Voritze, in der ersten Ab-
teilung des Bezirksausschusses zu Düsseldorf auf die
Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Bezirksaus-
schusses ernannt.

Gleichzeitig ist der Regierungsassessor Herpell in
Düsseldorf vom genannten Zeitpunkte ab von seinem
bisherigen Nebenamte in der ersten Abteilung des
Bezirksausschusses in Düsseldorf enthoben worden.
Düsseldorf, 26. Juni 1928. Pr. Nr. 1902.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Schild.

696. Nachtrag
zu der Genehmigungsurkunde für die elektrische
Straßenbahn von Bohwinkel über Dornap und Mett-
mann nach Düsseldorf mit Abzweigung von Dornap
über Wülfrath nach Tönisheide vom 18. Dez. 1908
I. K. Nr. 5381).

Im Einvernehmen mit der Reichsbahndirektion,
Preussischen Kleinbahnaufsicht in Elberfeld, wird
hierdurch bestimmt, daß die Fahrgeschwindigkeit auf
der durch Nachtrag vom 17. September 1927 — I. K.
Nr. 4872 — genehmigten Schienenverbindung von
Mettmann nach Wülfrath an keiner Stelle 40 km/St.
übersteigen darf. Die Bedingungen, unter denen
diese Höchstgeschwindigkeit erreicht werden kann, wer-

den durch die Kleinbahnaufsichtsbehörden besonders festgesetzt.

Düsseldorf, 18. Juni 1928. I. K. Nr. 3141.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Refardt.

697. Auf Grund des § 100 t Abs. 1 G.D. wird die Anordnung vom 9. Oktober 1908 — I.F. 5857 (Amtsblatt S. 488) — über die Errichtung einer Zwangsinningung für das Zimmerhandwerk mit dem Namen „Zimmerer-Zwangsinningung für den Stadt- und Landkreis M.Gladbach und den Stadtkreis Rheydt“ hiermit zurückgenommen und diese Innung mit dem 30. Juni 1928 geschlossen.

Düsseldorf, 15. Juni 1928. I. F. Nr. 4050.

Der Regierungs-Präsident.

698. Durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 10. November 1927 — B. II. Nr. 1765 — ist der katholischen Pfarrgemeinde in Heiligenwald (Saar) die Erlaubnis erteilt worden, im laufenden Jahre eine einmalige Hausammlung bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz zum Besten des Baues einer Pfarrkirche in Heiligenwald abhalten zu lassen. Mit der Einsammlung sind folgende Personen betraut: Ludwig Kurzenhäuser, Heiligenwald (Saar); Josef Faßbender, Köln-Merheim; Wilhelm Schild, Oberdollendorf (Siegkreis); Peter Debel, Lechenich (Kr. Guskirchen); Josef Schneider, Büsch (Kr. Trier); Georg Schmitt, Büsch (Kr. Trier).

Düsseldorf, 3. Juli 1928. II. D. Nr. 1695.

Der Regierungs-Präsident.

699. Mit der Einsammlung der der katholischen Pfarrgemeinde Niederbarthenberg für 1928 genehmigten Hausammlung bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen und Düsseldorf (vgl. Bekanntmachung vom 11. Juni 1928, II. D. 1525) ist weiter Herr Aus dem Rahmen in Düsseldorf, Fußmannstr. 70, beauftragt.

Düsseldorf, 26. Juni 1928. II. D. Nr. 1641.

Der Regierungs-Präsident.

700. Dem Rennverein Cleve e. B. ist die Erlaubnis zum Betriebe des Totalisators für die in Cleve gelegene Rennbahn für den 13. Mai und 5. August 1928 erteilt worden.

Düsseldorf, 23. Juni 1928. I. C. Nr. 6211.

Der Regierungs-Präsident.

701. Durch Verfügung des Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf vom 27. Juni d. J. — I. D. 4700 Fr. — ist der Rektor a. D. Wilhelm Leonhard in Ronsdorf auf Antrag der Stadtverordnetenversammlung vom 1. Juli d. J. ab widerruflich mit der kommissarischen Verwaltung der Stadt Ronsdorf, und zwar vorläufig für die Dauer von sechs Monaten, beauftragt worden.

Düsseldorf, 27. Juni 1928. I. D. Nr. 4700 Fr.

Der Regierungs-Präsident.

702. Dem Diplom-Ingenieur Richard Heßler beim Rheinischen Dampfkesselüberwachungsverein in Düsseldorf ist die Berechtigung ersten Grades erteilt worden.

Düsseldorf, 27. Juni 1928. I. F. 1—3181.

Der Regierungs-Präsident.

Berichtigung.

703.

In der durch Amtsblatt Stück 25 vom 23. Juni 1928 Seite 168 veröffentlichten Polizeiverordnung über die Regelung des Schiffsverkehrs auf der Ruhr bei Mülheim ist unter § 3 Zeile 2 ein Schreibfehler unterlaufen. Es muß hier statt (Eiserne Raffelbergbrücke) heißen: („Eiserne Rahlenbergbrücke“).

Düsseldorf, 3. Juli 1928.

I. E. Nr. 4830.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Dr. Hoß.

703a. Die A.-G. Mannesmannröhren-Werke in Düsseldorf hat beantragt, für sie in das Wasserbuch das Recht einzutragen, das Waschkauenabwasser der Schachtanlage Hubert ihres Steinkohlenbergwerks Königin Elisabeth sowie die häuslichen Abwässer ihrer Beamtenhäuser Hubertstr. 76—92 in Trillendorf auf der der Reichseisenbahn gehörigen Parzelle Gemeinde Trillendorf, Flur J, Nr. 37, in den südlich der Eisenbahnstrecke Essen-Nord—Kray-Nord vorbeiführenden Graben einzuleiten.

Die zum Nachweise des angemeldeten Rechtes beigebrachten Urkunden können auf der Bürgermeisterei in Trillendorf eingesehen werden.

Widersprüche gegen die Eintragung des Rechtes sind binnen einem Monat nach Ablauf des Tages, an dem dieses Stück ausgegeben worden ist, bei der unterzeichneten Wasserbuchbehörde anzubringen. Nach Ablauf der Frist wird das Recht mit der Wirkung in das Wasserbuch eingetragen werden, daß die Eintragung gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Düsseldorf, 15. Juni 1928. II. W. 200/28/2.

Der Bezirksausschuß zu Düsseldorf, II. Abteilung. (Wasserbuchbehörde.)

704. Die A.-G. Vereinigte Stahlwerke in Duisburg vormals Niederrheinische Hütte hat beantragt, für die jeweiligen Eigentümer aus dem Grundbuch in Duisburg, Band 59, Blatt 2690 eingetragene Grundstück in das Wasserbuch des Rheins das Recht einzutragen: Dem jeweiligen Eigentümer des im Grundbuche von Duisburg, Band 59, Blatt 2690 eingetragenen Grundstücks steht das Recht zu, die Regen-, Kondens- und Kühlwässer des auf dem Grundstücke befindlichen Werkes durch die, auf dem bei den Akten befindlichen Lageplan mit I, II und III bezeichneten, offenen Kanäle auf dem rechten Rheinufer zwischen km 272,8 + rd. 23 und km 272,9 + rd. 50 m in den Rhein einzuleiten. Durch den Kanal I werden nur Regenwässer, durch den Kanal II Regen- und Kondenswässer je Stunde 1 cbm, durch den Kanal III Kühlwässer je Stunde 2400 cbm eingeleitet. Auf die Bedingungen der Erlaubnischeine des Oberpräsidenten der Rheinprovinz (Rheinstrombauverwaltung), Nr. 1767 vom 17. Juni 1901/20. Oktober 1926 wird Nr. 2522 vom 20. Mai 1906/30. September 1923/20. Oktober 1926 wird Bezug genommen.

Das Recht beruht auf dem reichsgerichtlich anerkannten Grundsätze, wonach der Natur der Dinge

nach jeder natürliche Wasserlauf innerhalb seines Zuflussgebietes der gegebene Vorfluter für dasjenige Wasser und die ihm beigemengten Stoffe ist, die infolge menschlicher Siedlung oder Bodenbenutzung künstlich fortgeschafft werden müssen, sofern nur die Ableitung nach Art und Menge der Abwässer den Rahmen des Gemeinüblichen, Regelmäßigen nicht überschreitet.

Die zum Nachweise des angemeldeten Rechtes beigebrachten Urkunden können auf der Regierung in Düsseldorf, Bezirksausschuß (Wasserbuchbehörde), eingesehen werden.

Widersprüche gegen die Eintragung des Rechtes sind binnen einem Monat nach Ablauf des Tages, an dem dieses Stück ausgegeben worden ist, bei der unterzeichneten Wasserbuchbehörde anzubringen. Nach Ablauf der Frist wird das Recht mit der Wirkung in das Wasserbuch eingetragen werden, daß die Eintragung gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Düsseldorf, 15. Juni 1928. II. W. 73/27/9.
Der Bezirksausschuß zu Düsseldorf, II. Abteilung (Wasserbuchbehörde).

705. Der Ehefrau Wilhelmine Möller aus Sterkrade ist der vom Bezirksausschusse hier selbst für das Jahr 1928 erteilte Wandergewerbebeschein abhandengekommen. Der Wandergewerbebeschein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 27. Juni 1928.
Der Vorsitzende des Bezirksausschusses, I. Abt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

706. Enteignung von Grundeigentum.
Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Auslegung der Straße „Am Glockenberg“ zu enteignende, in der Gemeinde Essen belegene, im Eigentum des Kaufmanns A. Humann stehende Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 3. Juli d. J.**, 16 Uhr, an Ort und Stelle in Essen, Ecke Am Glockenberg und Frankenstraße, anberaumt. Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden. Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesesamml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Essen, 26. Juni 1928. F. IV. Nr. 343/1.
Der Enteignungskommissar des Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk:

Dr. Mittelhaufe, Regierungsrat.

707. Auf Antrag der Stadtgemeinde Solingen hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Anlage eines Verkehrsplatzes Ecke Köbner- und Afergartenstraße in Solingen erforderliche Grundfläche angeordnet.

lfde. Nr. 1, Flur 3, Parzelle Nr. 4468/596, Hofraum, groß rd. 0,25 Ar, Eigentümer: Peter Jacoby und Eheleute Paul Mertens, Solingen.

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf **Dienstag, den 10. Juli 1928**, 15,40 Uhr, im Stadtbauamte in Solingen. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 4. Juli 1928. I. O. Nr. 1875.
Der Enteignungskommissar:
Dr. Freusberg, Oberregierungsrat.

708. Enteignung von Grundeigentum.
Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Verbindungsstraße Niep-Mörs zu enteignende, in den Gemeinden Kapellen-Bluyn und Neufkirchen belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 19. Juli 1928**, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, auf dem Landratsamt in Mörs anberaumt. Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesesamml. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

lfde. Nr. 1, Gemarkung Kapellen, Flur 10, Parzelle 412/162 usw., Eigentümer: Wilhelm Feltgen in Kapellen, Grundbuch Kapellen, Band II, Blatt 58, groß 11,85 Ar; lfde. Nr. 2, Gemarkung Kapellen, Flur 10, Parzelle 436/137, Eigentümer: Jakob Kleinverhozer in Bluyn, Grundbuch Kapellen, Band I, Blatt 35, groß 6,56 Ar; lfde. Nr. 3, Gemarkung Kapellen, Flur 10, Parzelle 434/137, Eigentümer: Berw.-Amtsgerichtsrat Borscheidgen in Kapellen, Grundbuch Kapellen, Band I, Blatt 49, groß 16,85 Ar; lfde. Nr. 4, Gemarkung Kapellen, Flur 10, Parzelle 440/152, Eigentümer: dieselbe, Grundbuch Kapellen, Band I, Blatt 49, groß 0,08 Ar; lfde. Nr. 5, Gemarkung Kapellen, Flur 10, Parzelle 29, Eigentümer: Michael Eickchen in Bornheim, Grundbuch Kapellen, Band IV, Blatt 187, groß 7,59 Ar; lfde. Nr. 6, Gemarkung Kapellen, Flur 10, Parzelle 418/31 usw., Eigentümer: Johann Ophüls in Kapellen, Grundbuch Kapellen, Band III, Blatt 133, groß 32,28 Ar; lfde. Nr. 7, Gemarkung Kapellen, Flur 10, Parzelle 444/171, Eigentümer: Bergrat Schilling in Mülheim-Speldorf, Grundbuch Kapellen, Band XI, Blatt 511, groß 4,20 Ar; lfde. Nr. 8, Gemarkung Bluyn, Flur 3, Parzelle 259, Eigentümer: Johann Dimmers in Bluyn Grundbuch Bluyn, Band VIII, Blatt 373, groß 11,23 Ar; lfde. Nr. 9, Gemarkung Bluyn, Flur 3, Parzelle 505/261, Eigentümer: derselbe, Grundbuch

Bluyn, Band VIII, Blatt 373, groß 12,37 Ar; Ifde. Nr. 10, Gemarkung Bluyn, Flur 3, Parzelle 605/268, Eigentümer: derselbe, Grundbuch Bluyn, Band VIII, Blatt 373, groß 6,90 Ar; Ifde. Nr. 11, Gemarkung Bluyn, Flur 3, Parzelle 522/276, Eigentümer: Erben Arnold Schürmann in Bluyn, Grundbuch Bluyn, Band VI, Blatt 270, groß 0,06 Ar; Ifde. Nr. 12, Gemarkung Bluyn, Flur 3, Parzelle 628/276, Eigentümer: Verw.-Amtsgerichtsrat Boscheidgen in Rappellen, Grundbuch Bluyn, Band II, Blatt 99, groß 1,85 Ar; Ifde. Nr. 13, Gemarkung Neufkirchen, Flur 6, Parzelle 378/57 usw., Eigentümer: Dietrich Feldgen

in Laßfonderfeld, Grundbuch Neufkirchen, Band I, Blatt 46, groß 41,77 Ar; Ifde. Nr. 14, Gemarkung Neufkirchen, Flur 6, Parzelle 359/66, Eigentümer: Peter Dpfamp jun. in Laßfonderfeld, Grundbuch Neufkirchen, Band IV, Blatt 158, groß 12,94 Ar. Düsseldorf, 3. Juli 1928. I. K. Nr. 3483.
Der Enteignungskommissar: Refardt.

Personalien.

709. Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.
Zu besetzen ist: Eine Planstelle des schwierigen Bürodienstes u. G. Dortmund.